



Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 06. März 2026

Jahrgang 2026 / Nummer: 07

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ahlen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 04.03.2026

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ahlen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 04.03.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 230) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung vom 26.02.2026 folgende Satzung der Stadt Ahlen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Ahlen von der Tarifstelle 2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.

(2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden „Gebührentarif Personenstandswesen“ erhoben.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 In Kraft.

Anlage

Gebührentarif Personenstandswesen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Eheschließungen</u>	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	85,00
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00

1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	85,00
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	85,00
2.	<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	35,00
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,00
2.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	35,00
2.4	Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung Ergänzende Regelung: In Fällen, in denen innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen keine solche Erklärung abgegeben wird, ist diese Gebühr um zwei Drittel zu reduzieren.	48,00
3	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie der Geburt nach § 34 bis 36 PStG	60,00
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	35,00
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35,00
3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00
3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	15,00
3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif-Nr. 3.4 beziehungsweise 3.5	je 7,50
3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,00

3.8	Auskunft aus dem oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	25,00
3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00
3.12	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012	15,00
3.13	Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen	60,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 04. März 2026

gez.
Matthias Harman
Bürgermeister